



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 0280 - 031326

BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Regionalmarkt der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Regionalmarkt-Satzung)

Der Gemeinderat Uffing a. Staffelsee hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 die Satzung über den Regionalmarkt der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Regionalmarkt-Satzung) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Diese Bekanntmachung und die Satzung sind in der Zeit vom 30.09.2026 bis einschließlich 21.10.2026 auf der Homepage der Gemeinde <https://uffing.de/> unter der Rubrik *Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtliche Bekanntmachungen zum Download* einsehbar.

Die Einsichtnahme im Rathaus in Uffing a. Staffelsee, Hauptstraße 2, 1 Stock während der Dienststunden

(Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr;

Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

ist ebenfalls möglich. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten nutzen Sie bitte die Klingel am Haupteingang.

Uffing a. Staffelsee, 30.09.2026

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß

Bürgermeister

Aushang an allen Amtstafeln

angeschlagen am 01.10.2026

abgenommen am 22.10.2026

Uffing a. Staffelsee,

i.A.



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Satzung über den Regionalmarkt der Gemeinde Uffing a. Staffelsee (Regionalmarkt-Satzung)

vom 24.09.2026

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

Präambel:

Der Regionalmarkt soll schwerpunktmäßig der Präsentation und Vermarktung regionaler Produkte dienen sowie regionalen Handwerksbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben, Direktvermarktern und örtlichen Vereinen eine Plattform bieten.

Darüber hinaus können Institutionen und Organisationen zugelassen werden, deren Beteiligung einen erkennbaren Bezug zu den Zielen des Marktes, zur Gemeinde Uffing a. Staffelsee oder zum jeweiligen Jahresthema aufweist und einen Mehrwert für die Veranstaltung bietet.

Reine Informations-, Interessen- oder Kampagnenstände ohne unmittelbaren Bezug zur regionalen Vermarktung, zum regionalen Handwerk, zum Vereinsleben, zu einem beschlossenen Jahresschwerpunkt oder zu einer von der Gemeinde getragenen Patenschaft sollen grundsätzlich nicht zugelassen werden.

Über Zweifelsfälle entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee betreibt den Regionalmarkt als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplätze

Der Regionalmarkt in Uffing a. Staffelsee findet in der Kirchstraße (von der Schöffauer Straße bis Ecke Hechenrainer Straße) statt.

§ 3

Markttage, Marktverkaufszeiten

- (1) Markttag in Uffing a. Staffelsee ist jeweils ein Samstag im März, April, Mai, Juni, Juli, September, Oktober.
- (2) Marktverkaufszeiten sind an diesen Tagen von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

§ 4

Gegenstände des Marktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von

Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie handgefertigte und handwerkliche Produkte.
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

§ 5

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Waren dürfen auf dem Marktplatz nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind schriftlich bei der Gemeinde Uffing a. Staffelsee mindestens einen Monat vorher zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, die gewünschte Fläche des Standplatzes und die Art der Verkaufsvorrichtung anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (5) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (6) Ein zugeteilter Standplatz, der eine Stunde nach Beginn der Marktverkaufszeit vom Antragsteller nicht besetzt wird, kann einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen bleibt eine spätere Zuweisung durch den Marktbeauftragten bzw. der Gemeinde Uffing a. Staffelsee vorbehalten.
- (7) Die Standplätze werden so zugewiesen, dass der Zusammenhang der Verkaufseinrichtungen möglichst nicht unterbrochen wird.

§ 6

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktverkaufszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Marktverkaufszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Marktverkaufszeiten nicht gestattet.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee stellt für den Regionalmarkt Verkaufsstände und Standplätze gegen Gebühr zur Verfügung.
- (2) Es sind als Verkaufsvorrichtungen Stände (nur von der Gemeinde zur Verfügung gestellte), Buden und spezielle Verkaufswagen werden zugelassen. Eine Standgebühr wird erhoben. Wetterdächer und Schirme sind mindestens 2,10 m über der Erdoberfläche anzubringen. Die Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Uffing a. Staffelsee weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (4) Es muss an jeder Verkaufseinrichtung während des Marktverkaufes an gut sichtbarer Stelle eine Tafel angebracht sein, die in deutlich lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort der Händler enthält.
- (5) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiterer Aufsichtspersonen der Gemeinde Uffing a. Staffelsee. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Anbieter haben die Standplätze in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - a. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen,
 - b. das Betteln,
 - c. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - f. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
 - g. das Aufstellen von Obstkisten, Dreieckständern und ähnlichen Gegenständen außerhalb der eigenen Markteinrichtung,
 - h. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Marktverkaufszeit,
 - i. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf erfolgt, außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG nur wenn,
 - 1. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,

2. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde Uffing a. Staffelsee die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 11

Reinigung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Warenverpackungen und Abfälle nicht auf dem Boden geworfen werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen,
 3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

§ 12

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 13

Marktgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Regionalmarkt des Marktes dienen, erhebt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee eine Gebühr in Höhe von 35,00 € bzw. 15,00 € für mitgebrachte Verkaufswagen oder Buden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde Uffing a. Staffelsee keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde Uffing a. Staffelsee nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde Uffing a. Staffelsee nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 15

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes Einzelanordnungen treffen.
- (2) In einzelnen Fällen kann eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung einer Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen sonstiger Marktbesucher mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anordnung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee auf Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. vor dem Ende der Marktverkaufszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
4. Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 1 Satz 3),
5. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktplatz aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
6. den Standplatz nicht in einem ordentlichen und reinlichen Zustand hält (§ 8 Abs. 4)
7. durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
8. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2020 am 31.12.2026 außer Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 25.09.2026

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 30. Sep. 2020 im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01. Okt. 2026 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, _____

Andreas Weiß
Erster Bürgermeister

